



# AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos  
in Noworadomsk.

---

II. Stück.—Ausgegeben und versendet am 24. Januar 1917.

---

**Inhalt:** 11. Bezugsmodus des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos für Jahr 1917.—  
12. Entrichtung der Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des Kreiskommandos pro 1916.— 13. Klassifikation der Transportmittel.— 14. Frühjahrsanbau.—  
15. Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinhäuten.— 16. Beschlagnahme und Verkehrsregelung mit Sämereien.— 17. Anbau von Oel und Gespinnstpflanzen.— 18. Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.— 19. Organisation der Ap-  
provisionierungsausschüsse.— 20. Verzeichnis über die im Monate Dezember 1916 beim Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk abgeurteilten Zivilpersonen.

---

## 11.

### Bezugsmodus des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos für Jahr 1917.

N<sup>o</sup> 2000.

Bezüglich der Pränumerationsbedingungen des Amtsblattes für das Jahr 1917. wird nachstehendes verfügt:

1) Der Preis wird festgesetzt mit:

monatlich	.	.	.	.	1 K
vierteljährig	.	.	.	.	3 K
halbjährig	.	.	.	.	6 K
jährlich	.	.	.	.	12 K

- 2) Das Amtsblatt kann von Jedermann abonniert werden.
- 3) Zum Bezuge des Amtsblattes sind verpflichtet die Gemeinden, Pfarrämter und Schulen.
- 4) Der Pränumerationsbetrag ist im Vorhinein bei der Liquidatur des Kreiskommandos direkt zu entrichten.  
Der Pränumerationsbetrag für Schulen ist von jeder derselben in das Schuletat pro 1917 mit 12 Kronen einzustellen.
- 5) Obige Bezugsbedingungen sind von den Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

## 12.

### Entrichtung der Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des Kreiskommandos pro 1916.

№ 2000.

Jene Gemeinden, Pfarrämter und Schulen sowie Privatabonnenten, welche bis jetzt die Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des Kreiskommandos pro 1916 nicht entrichtet haben, werden hiemit zur umgehenden Entrichtung dieser Gebühren aufgefordert.

## 13.

### Klassifikation der Transportmittel.

№ 558/19

Das Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet hat auf Grund des § 8. der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Noworadomsk angeordnet:

Die Transportmittel-Klassifikation findet statt:

für die Gemeinde:	Dobryczyce und Sulmierzyce		
	am 31. Jänner 1917		} in Brudzice
"	"	Brudzice am 1. Februar 1917	
"	"	Działoszyn, am 5. " "	} in Pajęczno
"	"	Rząśnia am 6. " "	
"	"	Kielczygłów am 7. " "	
"	"	Siemkowice u. Popów am 8. Februar 1917	
"	"	Pajęczno am 9. Februar 1917	
"	"	Brzeźnica am 12. " "	} in Brzeźnica
"	"	Miedzno am 13. " "	
"	"	Zamoście am 14. " "	
"	"	Kruszyna am 17. " "	} in Kłomnice
"	"	Gidle am 19. " "	
"	"	Konary am 20. " "	
"	"	Garnek am 21. " "	
"	"	Rzeki am 22. " "	
"	"	Rudniki am 26. " "	} in Rudniki
"	"	Mykanów am 27. " "	
"	"	Olsztyn am 28. " "	
"	"	Wancerzów am 1. u. 2. März "	

für die Gemeinde:	Konieczpol	am 5.	März	1917	} in Przyrów
" "	Dąbrowa	am 6.	"	"	
" "	Potok Złoty	am 7.	"	"	
" "	Przyrów	am 8.	"	"	} in Żytno
" "	Maluszyn	am 12.	"	"	
" "	Żytno	am 13.	"	"	
" "	Wielgomłynny	am 14.	"	"	} in Kodrąb
" "	Masłowice	am 15.	"	"	
" "	Przerąb	am 16.	"	"	
" "	Kobiele	am 17.	"	"	} in Noworadomsk
" "	Stobiecko M.	am 20.	"	"	
" "	Gosławice	am 21.	"	"	
" "	Radziechowice	am 22.	"	"	
" "	Noworadomsk	am 23.	"	"	
" "	Dmenin	am 24-26.	"	"	

Die Klassifikation beginnt um  $\frac{1}{2}$  7 Uhr früh.

Das pünktliche Erscheinen wird unbedingt gefordert.

Zu dieser Transportmittel-Klassifikation sind alle Pferde, auch die nach § 10. Punkt 1 bis 6 der A. O. K. Verordnung befreiten, vorzuführen, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeichen versehen werden.

Bis zu einem Jahre alte Fohlen sind von der Vorführung zur Klassifikation und von der Kennzeichnung mit Brandstempel befreit.

Pferde die nach Ablauf der Klassifikation das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung.

Wer versucht das Brandzeichen nachzuahmen, oder wer auch nur im Besitze eines geeigneten Brandzeichens gefunden wird, unterliegt der Bestrafung wegen Urkundefälschung.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschrifteten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reserve-zeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. — Motorfahrzeuge samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (wójt, sołtys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Uebnahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt — mit Geldstrafe bis zu 3000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, eventuell nebst der Geldsrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

12.

Zugleich wird zu allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Klassifikation der Transportmittel keinesfalls die sofortige Aushebung der Transportmittel in sich schliesst und lediglich nur den Evidenzzwecken dient.

14.

### Frühjahrsanbau.

M. G. G. Vdg. W. F. № 91127/16 auf A. O. K. M. V. № 115736/P.

№ 1/78 Lw.

Der Frühjahrsanbau im Jahre 1917 ist nach denselben Grundsätzen wie die bisherigen Frühjahrs- u. Herbstanbauarbeiten durchzuführen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die beim Herbstanbau 1916 nicht bestellten Felder unbedingt beim Frühjahrsanbau 1917 bearbeitet werden müssen. Wo es nur immer möglich ist, ist auch eine Vergrösserung der Anbauflächen besonders für Brotgetreide, Hafer und Kartoffel anzustreben.

Was die Deckung des Arbeiterbedarfes anbelangt, so ist die zwangsweise Heranziehung auch von Frauen und im arbeitsfähigen Alter stehenden Kinder zur Anbauarbeit schon jetzt vorzubereiten; die einzelnen Ortschaften eines Verwaltungsgebietes haben sich, wenn nötig, gegenseitig durch Beistellung von Arbeitern auszuhelpen.

15.

### Beschlagnahme von Schweins- u. Wildschweinshäuten.

№ 622/129.

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen u. Schweinen, einschliesslich Eber und Ferkel, werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monats beim Kreiskommando in Noworadomsk schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute—Anzeige—Formulare verwendet werden.

3) Die im Punkte 1. genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bzw. Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Rohhäute—Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimation, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in oesterr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

#### 4) Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als

an die im Punkte 3. genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Punkte 1. genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2.000 Kronen oder mit Areststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

## 16.

### Beschlagnahme u. Verkehrsregelung mit Sämereien.

№ 102 Lw. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat gemäss der Vdg. des Armeecberkommandos vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen № 61) verfügt:

#### § 1. Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Pelaschke, Lupine, Saradella, Esparsette, Rotklee, Weisklee, Bastardklee, Wandklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Möhrensamen sowie sämtliche Grass und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

#### § 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des M. G. G. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgten, sind ungültig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.)

#### § 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte SAATGUT ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

#### § 4. Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien, wird bis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30 Juni 1917 die Polnische Landwirtschafts Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungültig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das M. G. G. erforderlichenfalls auch im eigenem Wirkungskreis (durch die Landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

#### § 5. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungskommissärs des M. G. G. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

### § 6. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf bzw. Kaufvertrag im Durchschreibverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmehaus, Verladestation) u. zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben nach Ablieferung bzw. Übernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welche dieselben zu sammeln und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

### § 7. Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militärgeneralgouvernement ausgestellten Überfahrtscheines.

### § 8. Preise.

Die Ein- u. Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

### § 9. Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmepreis je nach der Qualität und der Marktlage das M. G. G.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 31./1 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

### § 10. Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Überschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15./3. 1917 ausschliesslich der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

### § 11. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. bzw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern anzumelden.

### § 12. Strafbestimmungen und Verfahren.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des A. O. Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse, erfolgen im Sinne der A. O. K. Verordnung № 30.

### § 13. Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

## 17.

### **Anbau von Oel und Gespinnstpflanzen.**

M. G. G. Vdg. W. F. № 89828/16.

Sonnenblumen, Leindotter und Mohn) ist im Hinblick auf den starken Bedarf an Oel und Gespinnstpflanzenfasern nach Möglichkeit zu fördern.

Das nötige Saatgut wird, insoferne es nicht bei den Produzenten erliegt – vom M. G. G. beigelegt werden.

## 18.

### Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

№ 1360/1.

Die im Amtsblatte vom 23. Jänner 1916, St. III. unter № 8 verlautbarte Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 29. November 1915 № 46 betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere wurde durch die Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 8. September 1916 № 68 ausser Kraft gesetzt.

## 19.

### Organisation der Approvisionierungsausschüsse.

№ 1073.

In Würdigung der Wichtigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Approvisionierung der Bevölkerung des M. G. G. Bereiches bezughabenden Fragen und von dem Wunsche beseelt, bei der Lösung sämtlicher, die Approvisionierung der Bevölkerung betreffenden Fragen auch Vertretern der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermöglichen, hat das M. G. G. die Bildung von Approvisionierungsausschüssen beim M. G. G. in Lublin, sowie bei jedem Kreiskommando angeordnet.

Der Approvisionierungsausschuss des M. G. G. ist ein beschliessendes Organ des M. G. G. in allen auf die Approvisionierung des M. G. G. Bereiches bezughabenden Angelegenheiten.

Die Approvisionierungsausschüsse der Kreiskommandos sind beschliessende Organe der Kreiskommandos in allen auf die Approvisionierung ihres Kreises bezughabenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Approvisionierungsausschuss des M. G. G. gegebenen Direktiven.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses des Kreiskommandos unterliegen der Bestätigung des Kreiskommandanten in dessen Namen die Ausfertigung erfolgt.

Der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos Noworadomsk welche am 20. Jänner 1917 seine Tätigkeit beginnt, setzt sich aus 4 Vertretern des Kreiskommandos, 2 vom Kreishilfskomitee bestimmten Mitgliedern und 1 von der Stadtvertretung Noworadomsk delegierten Vertreter der Konsumenten.

Die Tätigkeit der Approvisionierungsausschüsse besteht in der geregelten Bewirtschaftung, der zur Verfügung belassenen, im Lande erzeugten, bzw. aus der Monarchie und dem Auslande eingeführten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenständen.

Diese besteht insbesondere: in der Beschlussfassung über die in Approvisionierungsfragen zu erlassenden behördlichen Verfügungen, in der Einziehung und Erteilung von Informationen in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen, in der Mithilfe bei der Verteilung und Kontingentierung der Waren, sowie bei der Preisbestimmung für diese, in der Kontrolle des Konsumes und Marktverkehrs, sowie der Warenabgabe, in der Überwachung der Einhaltung der zur Hintanhaltung von Preistreibern erlassenen Vorschriften und in der aufklärenden Einflussnahme auf die Bevölkerung in allen Approvisionierungsfragen.

Das Büro des Approvisionierungsausschusses, welches sich vorläufig beim Kreishilfskomitee in Noworadomsk befindet, hat Auskünfte in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden, als auch an Zivilpersonen zu erteilen.

## 20.

Verzeichnis über die im Monate Dezember 1916 beim  
Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-  
radomsk abgeurteilten Zivilpersonen.

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urtheiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Adalbert Klimczak	1/12	Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes	6 Monate Kerker
2	Apolonia Mordal		Verbrechen der Verleumdung	"
3	Peter Hamulak		Verbrechen des Diebstahles	3 Monate Kerker
4	Franz Urbańczyk	Komplizen 4/12	"	4 Monate schwerer Kerker
	Andreas Skórka			2 Monate schwerer Kerker
5	Paul Szlęzak	5/12	"	2 $\frac{1}{2}$ Monate Garnisonsarrest
6	Peter Gil		"	2 Monate schwerer Kerker
7	Thomas Koziół		Komplizen	"
	Johann Socha			
8	Johann Borowik	7/12	Verbrechen des Betruges und des Diebstahles	3 Monate strenger Garnisonsarrest
9	Heinrich Kempski		Verbrechen des Diebstahles	4 Monate schwerer Kerker

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urtheiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
10	Israel Jakubowicz	Komplizen 7/12	Vegehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören	1 Monat Garnisonsarrest
	Dawid Dobrowolski			14 Tage Garnisonsarrest
11	Josef Dumański		Verbrechen des Diebstahles	8 Monate Kerker
12	Josef Jarosz	K o m p l i z e n 16/12	VERBRECHEN  des  DIEBSTAHLES	5 Jahre schwerer Kerker
	Stefan Dąbrowski			13 Monate schwerer Kerker
	Michael Osika			je 6 Monate Kerker
	Martin Siwek			
	Jacenty Kamiński			je 4 Monate Kerker
	Franz Morawski			
	Johann Duda			je 2 Monate Kerker
	Josef Patryarcha			
	Johan Morawski			6 Wochen Kerker
	Agnes Jarosz			1 Monat Kerker
Anton Szłęzański		Verbrechen der Theilnehmung am Diebstahle	5 Monate Kerker	

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
12	Anton Dąbrowski	K o m p l i z e n 16/12	VERBRECHEN, DER THEILNEHMUNG AM DIEBSTAHLE	je 3 Monate Kerker
	Martin Zasoń			Kerker
	Ladislaus Redlich			2 Monate Kerker
	Johann Nowakowski			
	Mattäus Macikiewicz			je 1 Monat Kerker
	Stanislaus Matłęgiewicz			
	Marianne Stańczyk		14 Tage Kerker	
	Johann Ponnicki		2 Monate Garnisonsarrest	
	Laurenz Nocoń		4 Wochen Garnisonsarrest	
	Peter Krajowski		je 14 Tage Garnisonsarrest	
	Johann Spiewak		des	
	Jakob Mizgalski		DIEBSTAHLES	
Vinzenz Wiśniowski	je 14 Tage Garnisonsarrest			
Franciska Bednarska				

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
12	Valentin Magiera	K o m p l i z e n 16/12	VERGEHEN des DIEBSTAHLES	je 7 Tage Garnisonsarrest
	Kasper Leśniak			
	Andreas Troczys			
	Vinzenc Klos			
	Ludwig Mialski			
	Adalbert Średniacki			
	Josef Resiak			
	Hipolit Tomcik			
	Ludwig Menczyk			
	Nikolaus Maliglówka			
	Ladislaus Pieprzycki			
	Peter Urbańczyk			
Johann Nocoń	je 3 Tage Garnisonsarrest			
Michael Migalski				

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe	
12	Josef Krawiec	K o m p l i z e n 16/12	VERGEHEN des DIEBSTAHLES	je 48 Stunden Garnisonsarrest	
	Anton Zbrojkiewicz				
	Johann Blawat				
	Johann Malusz			24 Stunden Garnisonsarrest	
	Jacenty Resiak			VERGEHEN der TEILNEHMUNG AM DIEBSTAHLE	14 Tagen Garnisonsarrest
	Marianne Dąbrowska				7 Tage Garnisonsarrest
	Johann Jędruszczuk				"
	Martin Danielecki				3 Tage Garnisonsarrest
	Kasimir Wojtasik				24 Stunden Garnisonsarrest
13	Johane Kostrzewski	K o m p l i z e n 19/12	VERBRECHEN DES DIEBSTAHLES	1 Jahr schwerer Kerker	
	Vaclaw Kostrzewski			5 Monate schwerer Kerker	
	Michael Lewandowski			"	
	Josef Drabczyk			4 Monate schwerer Kerker	
14	Josef Szydzia	21/12	Verbrechen des Diebstahles	2 Jahr schwerer Kerker	

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urtheiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
14	Adalbert Szymański	Komplizen 21/12	Verbrechen der Teilnahme am Diebstahle	je 8 Monate Kerker
	Stanislaus Urbański			
15	Martin Sokolnicki		Verbrechen des unbefugten Waffen- u. Munitionsbesitzes	6 Monate Kerker
16	Ladislaus Błędowski	29/12	„	4 Monate Kerker
17	Josef Hochmann		„	„
18	Adam Kosmala	Komplizen 30/12	Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden.	je 2 Monate  Garnisonsarrest
	Michael Łągiewka			
	Vinzenz Borowik			

Der k. u. k. Kreiskommandant  
**Franz Mussak m. p.**  
 Oberst.

